



Botschaft

zum Entwurf des Beschlusses des Grossen Rates für die Ratifizierung des vom Staatsrat an die FMV SA verliehenen Rechtes, die Wasserkräfte der Rhone zwischen Susten und Chippis zu nutzen

***Der Staatsrat des Kantons Wallis
an den
Grossen Rat***

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir haben die Ehre, Ihnen im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 (im Folgenden: kWRG) die Botschaft zum Entwurf des Beschlusses zur Ratifizierung des vom Staatsrat an die Gesellschaft FMV SA in der Sitzung vom 1. Oktober 2025 verliehenen Rechts für die Nutzung der Wasserkräfte der Rhone zwischen Susten und Chippis zu unterbreiten.

1. Einleitung

Das Recht zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Rhone zwischen Susten und Chippis wurde vom Staatsrat bereits in den Jahren 1882 und 1898 an bestimmte Privatpersonen mittels zwei Wasserrechtskonzessionen verliehen. Diese gingen 1905 an die Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft (AIAG), Schaffhausen, über, wobei der Staatsrat anlässlich dieser Konzessionsübertragung ein Konzessionsdauer von 99 Jahren mit Anfangsdatum 21. April 1905 festlegte. Mit Entscheid vom 8. November 1966 homologierte der Staatsrat den Transfer der Konzessionen von der Alusuisse in Chippis auf deren Tochtergesellschaft Rhonewerke AG mit Sitz in Ernen, welche bereits die Konzession für die Rhone-Kraftwerke oberhalb von Brig besass.

Mit dem Bau des Wasserkraftwerks wurde 1909 begonnen. Am 3. Februar 1911 nahm die Anlage mit einer maximalen Fassungskapazität von 45 m³/s, einer Bruttofallhöhe von 78 m und einer Maximalleistung von 26'000 kW (26 MW) seinen Betrieb auf.

Zwischen 1968 und 1970 wurde das Wasserkraftwerk ausgebaut, so dass die maximale Fassungskapazität nunmehr bei 62 m³/s, die Leistung bei 48 MW und die durchschnittliche Jahresproduktion bei 245 GWh lag. Durch die Inbetriebnahme des Kraftwerks Mattmark und der damit verbundenen Verlagerung von im Sommer anfallendem Wasser in den Winter konnte die Produktion der Zentrale Chippis im Winter weiter gesteigert werden.

Arbeiten zur Modernisierung eines neuen Stollen-Teilstücks wurden zwischen 1993 und Ende 1998 ausgeführt. Auf Basis einer Vereinbarung zwischen dem Kanton und

der Rhonewerke AG zur Entschädigung nach Artikel 60 kWRG vom 21. Dezember 1992 (samt einem Zusatz), ratifiziert vom Grossen Rat am 26. Januar 1993, wurde die Entschädigung des Restwerts der Investition auf den Heimfallzeitpunkt gemäss Konzession (April 2004) mit CHF 28'462'159.- festgelegt.

2. Heimfall der Wasserkraftanlage Chippis-Rhône

Die Rhonewerke AG reichte am 7. November 1995 im Einklang mit Artikel 61 Absatz 3 kWRG ein Erneuerungsgesuch für die Konzessionen zur Nutzung der Rhone-Wasserkraft zwischen Susten und Chippis ein.

Der Staatsrat entschied am 3. März 2004, sein Heimfallrecht auszuüben und das Erneuerungsgesuch der Rhonewerke AG abzulehnen, unter Bezugnahme auf das kantonale Gesetz von 1898 und jenes vom März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte sowie aus energiepolitischen Erwägungen.

Der Staat Wallis bezahlte somit der Rhonewerke AG die ihr infolge des Heimfalls der Wasserkraftanlage zustehenden Beträge, d.h. die billige Entschädigung für den trockenen Teil (CHF 10'259'947.-), die Restwertentschädigung für das neue Stollen-Teilstück (CHF 28'462'159.-) und die Aufwendungen für die Erstellung des Technik- und Umweltdossiers im Hinblick auf die Konzessionserneuerung (CHF 1'000'000.-), also eine Gesamtsumme von **CHF 39'722'106.-**.

3. Provisorische Massnahmen bis zum Inkrafttreten einer an die FMV SA erteilten Wasserrechtskonzession (aufgehobene Konzession des Staatsrats vom 18. Juni 2014) – Verkauf der Wasserkraftanlage und finanzielle «Konvention 2014»

Nach der Ablehnung des Gesuchs der Rhonewerke AG um Konzessionserneuerung gewährte der Staatsrat der FMV SA das Recht, den Betrieb des Wasserkraftwerks Chippis-Rhone provisorisch weiterzuführen; dies ab dem 22. April 2004 und bis zum Inkrafttreten der neuen Konzession, spätestens aber bis zum Ablauf des 21. April 2009. Dieses zeitlich beschränkte Recht zur Nutzung der Wasserkräfte der Rhone zwischen Susten und Chippis musste in allen Punkten mit den vor dem 22. April 2004 in diesem Zusammenhang gewährten Rechten übereinstimmen. Im Jahre 2009 wurden der provisorische Betrieb um weitere fünf Jahre, bis zum 31. Dezember 2014, unter bestimmten Auflagen und Bedingungen verlängert. Da der Staat Wallis mit der Ausübung seines Heimfallrechts Eigentümer der Anlage geworden ist, zahlte die FMV SA während dieser Periode für die Anlagennutzung eine jährliche Miete.

Mit Schreiben vom 30. April 2012 hat die FMV beim federführenden kantonalen Departement respektive bei der Dienststelle für Energie und Wasserkraft ein Gesuch um Erteilung einer Wasserrechtskonzession zur hydroelektrischen Nutzung besagter Wasserkräfte der Rhone sowie um Ratifizierung des Nutzungsrechts durch den Grossen Rat hinterlegt, unter Vorlage eines dem Artikel 12 kWRG entsprechenden Konzessionsdossiers inklusive Umweltverträglichkeitsbericht.

Mit Schreiben vom 12. Februar 2014 hat die FMV SA den definitiven Entwurf der Konzession desselben Tages, vorgelegt dem Staatsrat, akzeptiert. Die Wasserrechtskonzession wurde vom Staatsrat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2014 erteilt; das verliehene Recht zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Rhone wurde anschliessend vom Grossen Rat mit Entscheid vom 9. September 2014 ratifiziert.

Mit demselben Entscheid beschloss der Grosse Rat auch den Verkauf der Wasserkraftanlage Chippis-Rhone an die FMV SA. Daraufhin unterzeichnete der Staatsrat, im Namen des Kantons, sowie die FMV SA am 9. Juni 2015 einen entsprechenden Kaufvertrag. Weiter unterzeichneten der Kanton und die FMV SA eine Konvention, welche die finanziellen Modalitäten des Übergangs der Wasserkraftanlage auf die FMV SA als Anlageninhaberin regelte. Sie bestanden in

der Bezahlung eines Anfangsbetrags und der Bezahlung einer jährlichen Ressourcenrente, deren Berechnungsmodalitäten im Einzelnen geregelt worden sind (im Folgenden kurz: «Konvention 2014»).

Die vorgenannte Wasserrechtskonzession wurde jedoch mit dem Urteil des Bundesgerichts 1C_494/2015 vom 3. Dezember 2017 aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Beurteilung an den Staatsrat zurückgewiesen. In der Folge hat die FMV SA das Konzessionsdossier entsprechend den Erwägungen des Bundesgerichts ergänzt und im Jahr 2022 neuerlich die Erteilung einer Wasserrechtskonzession beantragt.

Bis zu deren Inkrafttreten verwertet die FMV die gegenständlichen Wasserkräfte der Rhone auf Basis der Bewilligung des Staatsrats vom 16. Dezember 2014 zum provisorischen Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage. Damit übernimmt die FMV SA sämtliche Verpflichtungen eines Eigentümers einer Wasserkraftanlage und verantwortet deren sicheren und ordnungsgemässen Betrieb.

Mit Inkrafttreten der neuen Konzession wird die FMV SA, infolge des oben erwähnten Kaufvertrags aus dem Jahr 2015, auch formell als Eigentümerin der Liegenschaften der Wasserkraftanlage in das Grundbuch eingetragen werden.

4. Beschreibung der Wasserkraftanlage und wesentliche Elemente der Konzession 2025

In der Wasserkraftanlage «Chippis-Rhone» wird das dem Kanton gehörende Rhonewasser turbinert, welches beim Wehr in Susten (Koordinaten 2'615'325 / 1'128'974 Gemeindegebiet Leuk) gefasst und bei der Zentrale von Chippis-Rhone (Koordinaten 2'608'100 / 1'125'700, Gemeindegebiet Chippis) wieder in den Flusslauf zurückgeleitet wird.

a) Technik und Produktionsdaten

Die Wasserkraftanlage besteht hauptsächlich aus folgenden Elementen (siehe Abbildung 1 auf der folgenden Seite):

- auf der Rhone: ein Stauwehr mit seitlicher Wasserfassung und mit drei mobilen Wehrfeldern mit einem Stauvolumen von ungefähr 160'000 m³ in Susten, unterhalb der Strassenbrücken in Susten-Leuk;
- ein Sammlersystem für Treibgut (Geschwemmsel);
- ein unterirdischen Freispiegelkanal (Länge rund 250 m), und ein Freispiegelstollen (Länge rund 260 m) unter dem Illgraben;
- ein Entsander mit 12 Entsanderkammern;
- ein, den Pfynwald durchquerenden Freispiegelkanal von ungefähr 2.5 km Länge, wovon 65 m als kurzer Stollen unter der Kantonsstrasse hindurch;
- ein Freispiegelstollen, beginnend beim Fenster „0“, von ungefähr 5 km Länge;
- ein unterirdisches Wasserschloss mit Überlauf, zwei freistehenden Druckausgleichsschächten und zwei Eingangsschiebern;
- zwei, mit Beton ummantelte Druckleitungen von einer Gesamtlänge von 252 m und einer Fallhöhe von rund 80 m;
- eine Wasserkraftzentrale mit vier Maschinengruppen und 4 Transformatoren, situiert im Bereich der Industrieanlage von Chippis; die installierte Leistung pro Gruppe beträgt 12 MW;
- zwei Unterwasserkanäle im Freispiegel zur Rückgabe des turbinerten Wassers in die Rhone;
- eine elektrische 9-kV-Freileitung.

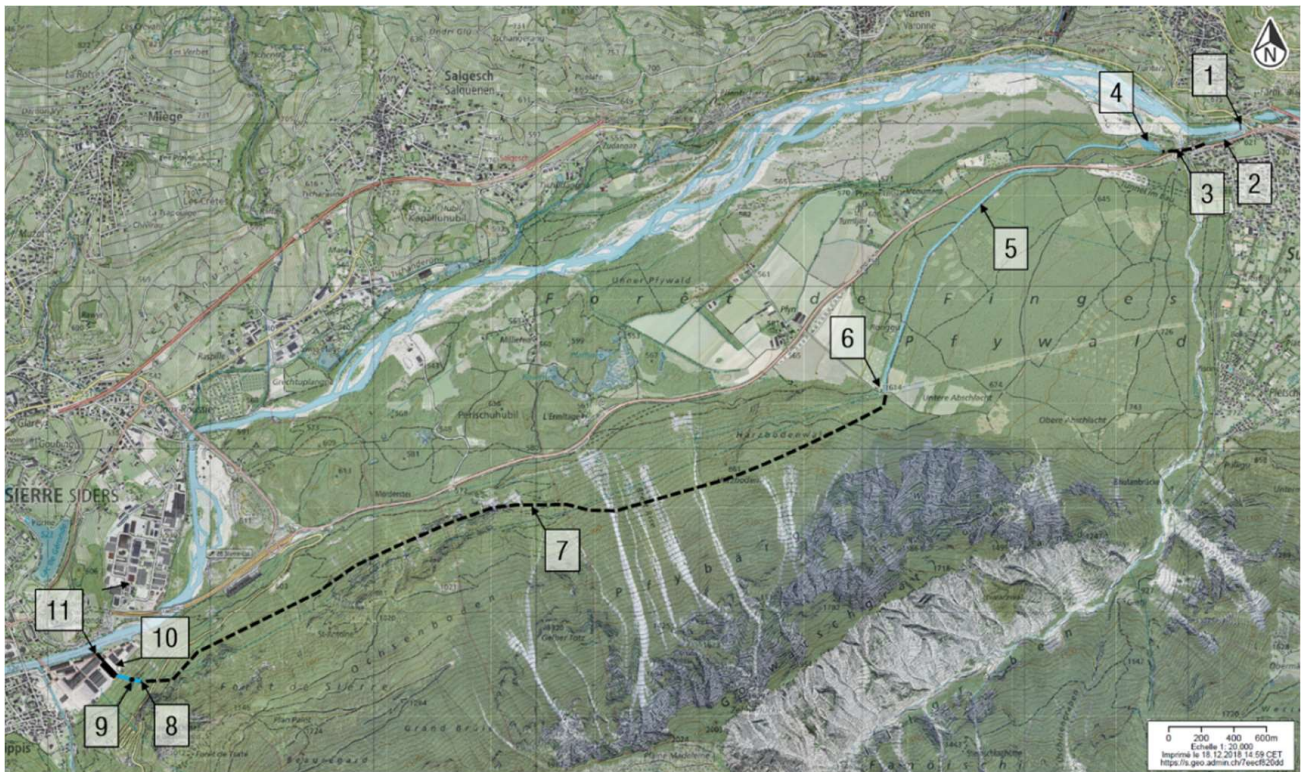


Abbildung 1 (aus Dokument 1, Technischer Bericht, des Konzessionsdossiers): 1 Stauwehr mit seitlicher Fassung, 2 Freispiegelkanal, 3 Freispiegelstollen unter dem Illgraben, 4 Entsander, 5 Freispiegelkanal, 6 Fenster 0, 7 Freispiegelstollen 5 km, 8 Wasserschloss mit Druckausgleichsschächten, 9 Druckleitungen, 10 Zentrale, 11 Wasserrückgaben.

Die Bruttofallhöhe beträgt 88.54 m und maximal können heute 65 m³/s turbiniert werden. Diese maximale Wassermenge wird an etwa 150 Tagen pro Jahr erreicht.

Basierend auf den Betriebsdaten der Anlage und den prognostizierten Restwassermengen (siehe unten) liegt die künftige Jahresproduktion in einem durchschnittlichen Jahr bei 204 GWh, mit einem Winteranteil von zirka 35 % im Winter, welcher je nach Hydrologie des Jahres variiert. Die jährlichen Produktionsschwankungen können je nach Hydrologie der Zuflüsse bis zu plus minus 10 % betragen. Die Minderproduktion wegen der neuen Restwassermengen im Vergleich zum Zeitraum vor 2004 (Ende der vorherigen Konzession) beträgt etwa 31 GWh/Jahr.

b) Umfang des verliehenen Nutzungsrechts, insb. Restwasserregime

Gemäss Konzessionsakt und Administrativentscheid des Staatsrats entspricht die verliehene Wassermenge einem Jahresvolumen aus Rhonewasser von 1.38 Milliarden m³ sowie einer durchschnittlichen jährlichen Wassermenge von 44 m³/s. Die maximale Schluckfähigkeit der Wasserefassung am Wehr darf 65 m³/s nicht überschreiten.

Als ausdrücklich nicht verliehen gelten einerseits die im Folgenden erwähnten Dotationsmengen, notwendig zur Sicherstellung angemessener Restwassermengen in der Rhone, sowie die die Schluckfähigkeit- bzw. Turbinierkapazität von 65 m³/s übersteigenden Mengen (Überläufe). Andererseits gelten als nicht verliehen jene Wassermengen, die wegen der Errichtung und des Betriebs von bestimmten Speicherwasserkraftwerken nicht bei der Wehranlage in Susten ankommen werden. Dabei handelt es sich um Wasserkraftwerke, die im Anhang 2 des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 29. September 2023, mit Stand zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Wasserrechtskonzession, genannt sind.

Konzessionsakt und Administrativentscheid des Staatsrats verpflichten die Konzessionärin weiter, bestimmte jahreszeitlich modulierte Restwassermenge in der Rhone ab der Wehrfassung, allenfalls ganz oder teilweise auch über die nahe beim Wehr zu erstellende Fischmigrationsanlage, sicherzustellen.

Im Konzessionsakt werden auch maximale Reservewassermengen zugunsten des Kantons bestimmt, die insb. im Fall ausgeprägter Trockenphasen für andere Nutzungen als die der Stromproduktion, in und ausserhalb des Konzessionsperimeters, zur Verfügung stehen können.

Angesichts der Tatsache, dass sich der betreffende Rhoneabschnitt in einem Gebiet befindet, das zum Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN 1716 – «Pfynwald-Illgraben») gehört und ein Auengebiet von nationaler Bedeutung (Nr. 33 – «Pfyn») ist, sowie aufgrund der positiven Auswirkungen einer grösseren Wassermenge auf die in Gewässerbodennähe vorkommende Flora und Fauna sowie auf die Auendynamik und das Landschaftsbild, rechtfertigt sich vorliegend ein moduliertes Restwasserregime.

Bereits die Wasserrechtskonzession von 2014 hätte nach Massgabe der endgültigen Ergebnisse des sogenannten «Suivi scientifique du Rhône de Finges – SSRF» eine eventuelle Erhöhung der Dotierwassermengen gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer erlaubt. Der seither durchgeführte «SSRF» sowie die ergänzenden, sonstigen Untersuchungen der FMV SA für das vorliegende, nach den Vorgaben des Bundesgerichts ergänzte Konzessionsdossier haben, unter Zustimmung der für den Umweltschutz zuständigen Fachstellen des Kantons und des Bundes, zu einem neuen, modulierten Restwasserregime geführt.

Dieses sieht im Einzelnen folgende, ab dem Wehr in Susten zu gewährleistende Wassermengen vor:

6 m ³ /s	vom 1. November bis 31. März
8 m ³ /s	vom 1. bis 15. April
12 m ³ /s	vom 16. April bis 15. Mai
15 m ³ /s	vom 16. Mai bis 31. Mai
20 m ³ /s	im Juni und Juli
15 m ³ /s	im August
10 m ³ /s	vom 1. bis 15. September
8 m ³ /s	vom 16. September bis 31. Oktober

c) Umweltmassnahmen

Die zukünftige Konzessionärin wird im Weiteren verschiedene Massnahmen für die Umwelt und die grösstmögliche Schonung der angeführten Schutzobjekte von nationaler Bedeutung ergreifen müssen, insbesondere (siehe auch Abbildung 2 auf der folgenden Seite):

- a) Herstellung der Fischmigration beim Stauwehr in Susten mit Einrichtung zur Restwasserdotation und mit eventuellen Anpassungen für die Hochwassersicherheit;
- b) Renaturierung des Flusslaufs «Russubrunnu» mit Rückbau der Fischzuchtanlage «Schnyder» und finanzielle Beteiligung an der Erstellung einer neuen Fischzuchtanlage in Orsières;
- c) Revitalisierung des «Büttenbach»;
- d) Gestaltung der Suone «Rottensand» mit Dotierung aus dem Freispiegelkanal (siehe Ziffer 5 laut Abb. 2);
- e) Gestaltung des Freispiegelkanals im Pfynwald (siehe Ziffer 5 laut Abb. 2) durch Errichtung einer grossen Wildtierpassage und drei weiteren Faunapasserellen;
- f) Aufhebung der Freileitung 9 kV entlang des Freispiegelkanals (siehe Ziffer 5 laut

Abbildung 2);

- g) (finanzielle) Beteiligung mit max. 75'000/Jahr Franken an regelmässigen, mobilen Kiesentnahmen in der Rhone für die Gestaltung und den Unterhalt von biologischen Nebenarmen der Rhone im Rahmen des Projekts «Pilotage du Rhône de Finges – PRF»;
- h) Bekämpfung von invasiven Neophyten entlang des Pfywaldkanals während 5 Jahren nach Abschluss der Arbeiten gemäss Ziffer 5.

Die Ausgestaltung der Massnahmen im Detail wird in der zweiten Etappe (Plangenehmigungsverfahren samt der 2. Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung) unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit festgelegt.

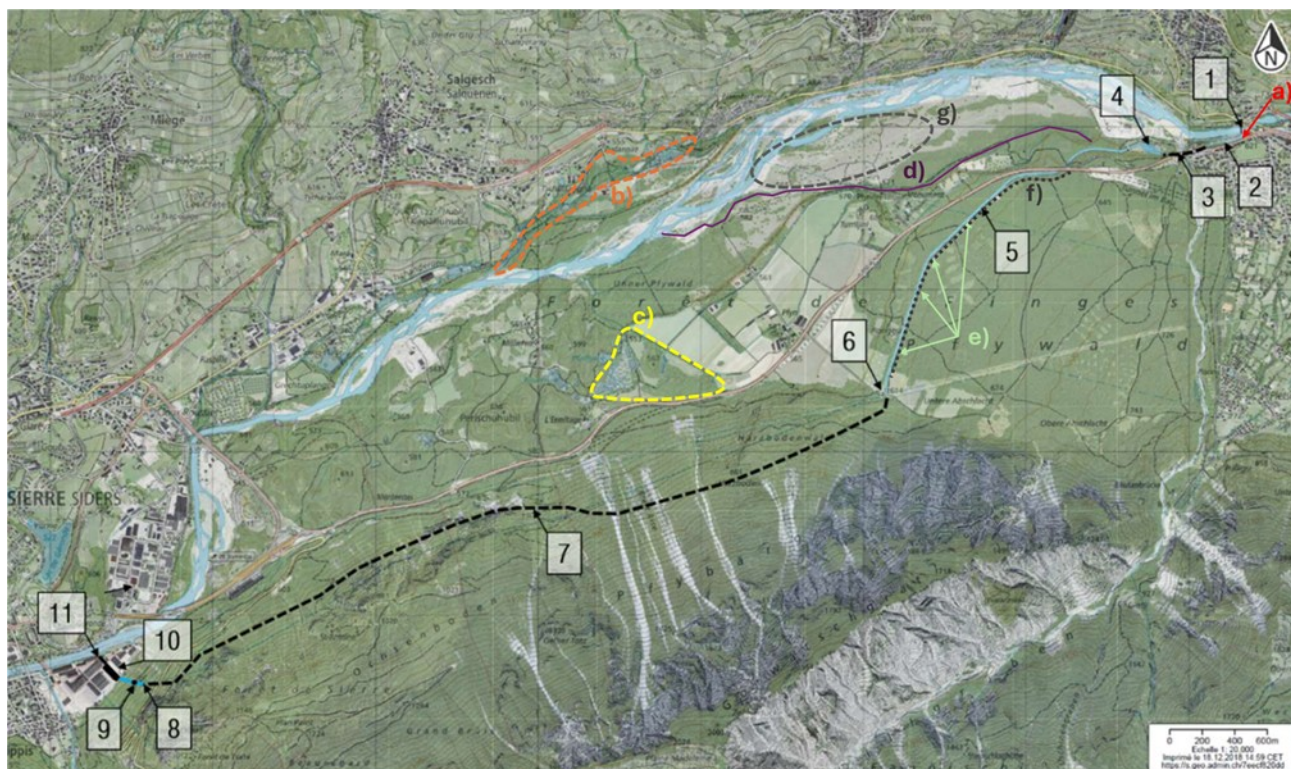


Abbildung 2 (Basis für Darstellung aus Dokument 1, Technischer Bericht, des Konzessionsdossiers): a) Fischwanderhilfen beim Wehr Susten; b) Revitalisierung «Russubrunnu»; c) Revitalisierung Büttenbach; d) Gestaltung Suone «Rottusand» mit Dotation; e) Wildtierpassagen über den Pfykanal; f) Rückbau Freileitung 9 kV; g) finanzielle Beteiligung am Unterhalt biologische Nebenarme.

d) Sicherheitsmassnahmen

FMV SA garantiert zu jeder Zeit die Sicherheit der Anlagen und die Wahrung der Rechte Dritter im Sinne des kWRG. Laut Konzession muss die Wasserkraftanlage allen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen betreffend die Stauanlagensicherheit und den Wasserbau genügen. Die finanziellen Konsequenzen daraus trägt die Konzessionärin.

e) Finanzielle Modalitäten betreffend den Preis für die Übernahme der Wasserkraftanlage und andere wirtschaftliche Leistungen der Konzessionärin

FMV SA hat bereits im Anschluss an die oben erwähnte «Konvention 2014» und den Kaufvertrag aus dem Jahr 2015 alle Installationen des Kraftwerkes «Chippis-Rhone» per 1. Januar 2015 übernommen. Auf Basis der Bewilligung des Staatsrats für provisorische Massnahmen nach Art. 28 kWRG hat die FMV SA ebenfalls alle Rechte und Pflichten eines Kraftwerkeigentümers übernommen. Der Verkaufspreis

für die Wasserkraftanlage «Chippis-Rhône» besteht gemäss der «Konvention 2014», beschlossen vom Grosse Rat am 9. September 2014, aus zwei Positionen:

- (1) aus einem einmaligen, aus drei Elementen bestehenden Anfangsbetrag:
 - Entschädigung von 39'722'106 Franken (wurde von der FMV SA bereits an den Kanton bezahlt);
 - Anfangsgebühr laut Artikel 63 kWRG von 4'566'784 Franken (durch die FMV SA 30 Tage nach Inkrafttreten der Konzession zu bezahlen);
 - Differenz zwischen dem Betrag von 15'650'000 Franken für Umweltmassnahmen und deren tatsächlichen Realisierungskosten (unterschreiten die tatsächlichen Realisierungskosten den vorgenannten Betrag, so ist dieser durch die FMV an den Kanton zu bezahlen; im Falle, dass die tatsächlichen Realisierungskosten den Betrag überschreiten, hat der Kanton die Differenz der FMV zu erstatten).
- (2) aus einer jährlichen Ressourcenrente bis zum Ende der Konzession:
 - Seit 2015 wurde diese Ressourcenrente unter den Konzessionsparteien schon zur Anwendung gebracht. Sie betrug im Mittel der Jahre 2015 bis 2024 annähernd 4 Millionen Franken, wobei insbesondere das Ausnahmejahr 2022 mit sehr hohen Marktpreisen ausschlaggebend war.

Die finanzielle Konvention 2014 wird unverändert weiter angewendet.

Des Weiteren kommen noch folgende Zahlungen und wirtschaftliche Leistungen der FMV SA hinzu:

- Die Gesellschaft entrichtet gemäss dem maximalen Wasserzinssatz nach WRG den Wasserzins und die kantonale Wasserkraftsteuer. Sie betragen im Mittel der Jahre 2015 bis 2024 3'980'339 Franken.
- Dem Staat wird in der Wasserrechtskonzession ein Rückkaufsrecht garantiert (Artikel 20).
- Das Heimfallrecht und die Pflicht zum Unterhalt der Anlagen werden in der Konzession in Übereinstimmung mit Artikel 54 und 55 kWRG geregelt (Artikel 14 und 21).

5. Abwägung der Interessen zur Erteilung der Konzession

Die Wasserableitung zwischen Susten und Chippis prägt die Pfynregion seit fast 100 Jahren. Die Landschaft hat sich an das neue Flussregime und den Ableitungskanal angepasst. Die Rhone im Pfynwald wird nicht nur durch die Nutzung der vorliegenden Anlage, sondern auch durch den Betrieb der Oberliegerkraftwerke, durch Kiesentnahmen und Sicherheitsbauten (Dämme) sowie durch die Materialeinträge aus dem Illgraben beeinflusst.

a) Gründe für die Beibehaltung der Wasserkraftanlage:

- Die vorliegende Wasserkraftanlage entspricht mit einer mittleren Jahresproduktion von rund 204 GWh dem öffentlichen Interesse im Bereich der Energieversorgung und steht im Sinne von Artikel 12 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) im nationalen Interesse für die erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050, wie dies vom Bundesamt für Energie (BFE) im Konzessionsverfahren bestätigt wird. Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des EnG hat die Nettoproduktion von Elektrizität aus Wasserkraft im Jahr 2035 mindestens 37'900 GWh und im Jahr 2050 mindestens 39'200 GWh zu betragen. Laut BFE betrug mit Stand 1. Januar 2024 die erwartete Energieproduktion der in der Wasserkraftstatistik enthaltenen Kraftwerke (mit einer installierten Leistung von mehr als 300 kW) für das Jahr 2023 37'171 GWh (für 2022 37'260 GWh). Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c der kantonalen Energieverordnung soll die 10-jährige durchschnittliche Stromerzeugung aus Wasserkraft im Jahr 2035 netto

9'750 GWh/a betragen, welches Ziel bei einem Verzicht auf die vorliegende Wasserkraftanlage gefährdet wäre. Denn die durchschnittliche jährliche Nettoproduktion (der Jahre 2014 bis 2023) lag im Kanton bei rund 9.8 TWh. Allerdings ist bei den neuen Konzessionen nach den Heimfällen von Produktionsminderungen in Folge der Anwendung der Restwasservorgaben gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer zu rechnen. Somit ist der gesicherte Weiterbetrieb bereits bestehender Wasserkraftanlagen, wie die vorliegende, für die nationale und kantonale Energiestrategie essenziell, unabhängig von einem noch notwendigen schweizweiten Zubau.

- Mit einer Jahresproduktion von 204 GWh leistet das Werk rund 20 % der Wasserkraftproduktion der Rhone (rund 1'000 GWh verteilt auf die Anlagen «Ernen-Mörel», «Chippis-Rhone» und «Lavey») und rund 2 % der gesamten Produktion der Walliser Wasserkraftwerke. Es wird auch ein wichtiger Bestandteil der gesamten Produktion der FMV SA sein.
- Sein Winterenergieanteil liegt bei rund 35 % der Jahresproduktion. Gemäss der erwähnten kantonalen Energieverordnung soll eine durchschnittliche zusätzliche Wasserkraftproduktion in den Wintermonaten von 1'200 GWh/a erreicht werden, ein Ziel, welches ohne Weiterführung der vorliegenden Wasserkraftanlage gefährdet wäre. Darüber hinaus legt das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) in Artikel 9a ein Zubauziel bei der Winterproduktion von 6 TWh/Jahr fest, wovon mindestens 2 TWh sicher abrufbar sein müssen.
- Die Walliser Wasserkraftwerke decken fast ein Drittel (rund 10'000 GWh/Jahr) der nationalen Stromproduktion aus Wasserkraft ab. Sie beschäftigen rund 900 Personen und leisten durch ihre Unterhalts-, Ausbau- und Erneuerungsarbeiten einen wichtigen Beitrag für die kantonale Wirtschaft.
- Es handelt sich um erneuerbare Energie, bei deren Produktion im Vergleich zu einem Gaskraftwerk ansonsten jährlich mehr als 75'000 Tonnen CO₂ anfallen würden, weshalb sich die Anlage auch in die Anstrengungen der nationalen Klimapolitik als Teil der Energiestrategie einreicht. Insbesondere das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 bezweckt, dass Treibhausgasemissionen so weit möglich vermindert werden, damit die Wirkung der in der Schweiz anfallenden, von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 Null beträgt. Die Erteilung der vorliegenden Wasserrechtskonzession als rechtliche Grundlage für den Weiterbetrieb der vorliegenden Wasserkraftanlage als emissionsarmes Mittel zur Erzeugung inländischer erneuerbarer Energie schreibt sich in diese bundesrechtliche Zielsetzung ein.
- Die Wasserkraftanlage «Chippis-Rhone» entspricht den wirtschaftlichen Interessen des Wallis. Die besondere Wasserkraftsteuer und Wasserzinsen für diese Anlage bringen dem Staat mit jährlichen Variationen ca. 4 Millionen Franken ein. Die von den im Wallis betriebenen Kraftwerksgesellschaften gezahlten Steuern sowie die den Gemeinden und dem Kanton geschuldeten Wasserzinsen und die besondere Wasserkraftsteuer zugunsten des Kantons belaufen sich auf rund 165 Millionen Franken pro Jahr. Im vorliegenden Fall kommt noch hinzu, dass bei einer Ablehnung des Antrags auf Konzessionserteilung, die im Rahmen des Baus des neuen Stollens im Jahre 1992 zugestandenen Investitionen zunichte gemacht würden. Auch der Heimfall des Wasserkraftwerks an den Kanton würde jeglichen Wert verlieren.
- Mit dem seit dem Jahr 2015 angewandten Modell einer jährlichen Ressourcenrente hat die FMV SA zugunsten des kantonalen Finanzhaushalts im Mittel jährlich bereits 4 Millionen Franken erwirtschaftet.
- Anlässlich der Beratungen, die zur Annahme des neuen Gesetzes über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft vom 15. Dezember 2004 geführt haben, hat der kantonale Gesetzgeber klar gemacht, dass er durch die Tätigkeiten der FMV SA im Bereich der Elektrizitätsproduktion und -versorgung gewährleisten will, dass

das Wallis an der Verwertung der Wasserkraft seiner eigenen Gemeinwesen (Kanton und Gemeinden) beteiligt ist. Zudem hat er ausdrücklich vorgesehen, dass die FMV SA zur Erreichung ihrer Ziele namentlich das Wasserkraft-Potential der Rhone verwertet. Der kantonale Gesetzgeber hat diese Zielsetzungen in dem im Jahr 2017 überarbeiteten Artikel 1 des kWRG weitergeführt und bestimmt, dass eine im Interesse von Gemeinden, Gemeindevereinigungen und Kanton stehende Wasserkraftnutzung angestrebt wird, indem der Grossteil der Energie und der Erträge aus der Wasserkraft dem Wallis zukommt. In diesem Sinne ist der Staatsrat der Ansicht, dass die neue Konzession für das Wasserkraftwerk Chippis-Rhone der FMV SA als einem im Wallis ansässigen Unternehmen erteilt werden soll.

- Letztlich ist die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Bewässerung im Gebiet Pfynwald und Milljere mit Wasser aus dem Kanal und dem Stollen der Wasserkraftanlage ein Argument für die Beibehaltung der vorliegenden Wasserkraftnutzung.

b) Gründe gegen die Beibehaltung des Wasserkraftwerks:

- Die Wichtigkeit der Rhone als Landschaftselement, als Biotop und seine Bedeutung für die Ufervegetation in zwei Schutzobjekten von nationaler Bedeutung. Die von der vorliegenden Anlage erzeugte Restwasserstrecke liegt zu einem grossen Teil im Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung Nr. 133 «Pfynwald» sowie im Objekt Nr. 1716 «Pfynwald-Illgraben» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN).
- Die Wichtigkeit der Rhone für das Gleichgewicht der unterirdischen Gewässer und ihrer Nutzung als Trinkwasser.
- Relativiert bzw. abgefedert werden diese Interessen durch folgende Aspekte:
 - Aufgrund der Restwasserpflicht, der Herstellung der Fischpassierbarkeit des Wehrs und der anderen Umweltmassnahmen sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Auenschutzes, der Fischerei sowie der sonstigen Wassernutzung im gesetzlich erforderlichen Ausmass sichergestellt. Bei diesen Umweltmassnahmen geht es um die Renaturierung des Flusslaufs «Russubrunnu», die Revitalisierung des Büttenbachs, die Gestaltung und die Dotierung der Suone «Rottensand», die partielle Überdeckung und die Herstellung der Passierbarkeit für Klein- und Wildtiere beim Pfynwaldkanal, die Realisierung und der Unterhalt von Strukturen mit biologischer Ausrichtung in der Rhone, den Bau einer neuen Fischzuchtanlage in Orsières sowie eine konzessionsbegleitende biologische Überwachung der Rhone im Pfynwald.
 - Die beträchtliche Erhöhung der gesetzlichen Mindestrestwassermenge führt zu einer deutlichen Verbesserung der Flusslandschaft, insbesondere auch zwischen dem Wehr und der Einmündung der Dala. Dadurch, dass die Wassertiefe und die unter Wasser stehende Fläche vergrössert werden, wird die Entwicklung der Biomasse und der Fauna in Gewässerbodennähe und im Uferbereich massgeblich begünstigt. Die erhöhte Restwassermenge trägt auch zur besseren Entwicklung der Auenvegetation bei.
 - Die Restwassermengen werden die Qualität des Oberflächenwassers, die Vielfalt und die Wasserführung in den Lebensräumen verbessern. Sie werden als ständige Abflüsse zu keinem prompten Wechsel des Grundwasserspiegels führen. Zusammen mit einem künstlichen Hochwasserereignis und den natürlichen Überläufen werden Schäden an Biotopen und Lebensgemeinschaften durch mögliche Trockenperioden (Klimawandel) verhindert.
 - Die Umweltmassnahmen betreffend den Russubrunnu, den Büttenbach und die Suone «Rottensand» werden Lebensgemeinschaften im feuchten Milieu vermehren. Die mobilen Kiesentnahme zur Schaffung biologischer

Strukturen im Rhonebett werden den Verlust an Auendynamik, bewirkt durch die Wasserfassung, ausgleichen.

- Mit der winterlichen Dotierwassermenge von 6 m³/s sind die Bedingungen für die Fischwanderung in der Restwasserstrecke sehr zufriedenstellend (ausreichende Wassertiefe, optimale Fliessgeschwindigkeit).

c) Zusammenfassung:

Neben den erheblichen Investitionen in die Umweltmassnahmen und deren Unterhalt während der Konzessionsdauer stellen die Wasserdotationen zur Sicherstellung angemessener, aber im Vergleich zu früher erhöhten Restwassermengen die grösste Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit der Wasserkraftnutzung dar.

Bei der konzessionsmässigen Dotation ist mit einer jährlichen Produktionsminderung von ca. 31 GWh gegenüber dem Betrieb vor 2004 zu rechnen. Auf der anderen Seite werden die vorgeschlagenen ökologischen Ersatzmassnahmen zu einer echten Verbesserung der typischen terrestrischen und aquatischen Lebensgemeinschaften im Gesamtsystem der Rhone des Pfynwalds führen, das Vorkommen und die Wanderung der Forellen fördern und bestimmte Biotope und Pflanzengesellschaften aufwerten.

Der Staatsrat hat die Stellungnahmen des Bundesamts für Energie bzw. das Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) geprüft. Aus beiden Stellungnahmen, in Verbindung mit einigen Präzisierungen der kantonalen Dienststellen für Wald, Natur und Landschaft und für den Nationsstrassenbau, ergibt sich zusammengefasst, dass das Vorhaben der FMV SA mit den dort integrierten Umweltmassnahmen das Gebot der grösstmöglichen Schonung laut Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) befolgt.

Mit dem Betrieb der vorliegenden Wasserkraftanlage im Sinne der erteilten Konzession ist kein derart hohes Mass an Umweltbeeinträchtigung verbunden, dass eine Verweigerung der Erteilung der Konzession gerechtfertigt wäre. In Würdigung der Gesamtinteressenlage ist einerseits eine Produktionsminderung von rund 31 GWh/Jahr im Vergleich zur Situation vor 2004 mit Blick auf die hohe Bedeutung der Landschafts- und Naturwerte im Pfynwald hinzunehmen, ist jedoch andererseits die Erteilung der Konzession mit Blick auf die Notwendigkeit der Weiterführung von bestehenden Wasserkraftanlagen für die erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050 gerechtfertigt. Insgesamt ist die Nutzung dieser Wasserkraft in Hinblick auf das öffentliche Wohl und die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers geboten (vgl. Artikel 39 WRG). Alle vorgenannten Interessen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen, ergibt sich letztlich auch, dass im vorliegenden Fall das Gebot der ungeschmälernten Erhaltung nach Artikel 6 NHG den übergeordneten nationalen Nutzungsinteressen zu weichen hat.

Unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte sprechen also mehr und gewichtigere Gründe für die Beibehaltung des Wasserkraftwerks als dagegen. Das Interesse an der bedeutenden Produktion von sauberer, sicherer und erneuerbarer Energie steht über dem Interesse an der Wiederherstellung einer natürlichen Rhone im Pfynwald ohne Wasserkraftnutzung.

6. Verfahren

Zuständigkeit und Verfahren sind in den Artikeln 9, wie auch 12 ff kWRG geregelt. Das Recht zur Nutzung der Wasserkräfte der Rhone wird demzufolge durch den Staatsrat verliehen, das verliehene Recht wird anschliessend durch den Grossen Rat ratifiziert.

Im vorliegenden Fall wurde gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) eine solche durchgeführt, da die vorgesehene installierte Leistung des Wasserkraftwerkes mehr als 3 MW beträgt.

Gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) musste das Konzessionsprojekt der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) zur Begutachtung unterbreitet werden, da das Objekt «Pfywald-Illgraben», welches Teil des eidgenössischen Inventars der geschützten Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung mit besonderem Schutzstatus ist, tangiert wird.

Nach Artikel 5 WRG prüft das Bundesamt für Energie (BFE) die Pläne der anzulegenden Werke daraufhin, ob sie in ihrer generellen Anlage der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte entsprechen. Gemäss der vorgenannten UVPV ist als eine weitere Bundesbehörde auch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens eingebunden.

Zum Verfahrensablauf

Der aktuelle Entwurf der Konzession, der im Anschluss an das Urteil des Bundesgerichts vom 11. November 2017 angepasst und überarbeitet wurde, ist zusammen mit dem technischen Dossier und dem Umweltverträglichkeitsbericht im Zeitraum vom 30. September 2022 bis 31. Oktober 2022 öffentlich aufgelegt worden.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurden mehrere Einsprachen eingereicht. Dabei handelte es sich um Einsprachen der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde Salgesch, der Umweltverbände «WWF» und «ProNatura» sowie einiger Eigentümer von Parzellen, die von der Umweltmassnahme «Russubrunnu» betroffen sind.

Der Staatsrat behandelt diese Einsprachen detailliert in seinem Entscheid der Konzessionserteilung vom 1. Oktober 2025. In den Punkten 4. bis 7. des Dispositivs des Entscheids werden die Interessen der Einsprecher behandelt und es wird die FMV SA auf die getroffenen Besprechungs- und Verhandlungsergebnisse, Vereinbarungen und Zusagen behaftet.

Die Investitionen, die bereits getätigt wurden und im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bedingungen und Pflichten (Stichwort Umweltmassnahmen) zusätzlich zu den Konzessions- und Anlagekosten noch getätigt werden, rechtfertigen zudem die Erteilung einer Konzession an FMV SA für eine Dauer von 80 Jahren, beginnend ab dem 22. April 2004. Dies steht im Einklang mit dem Bundes- und Kantonsrecht in Sachen Wasserkraftnutzung, wie das Bundesgericht in seinem Urteil vom 24. November 2003 über die Beschwerde des WWF gegen die Konzessionen für das Kraftwerk Martigny-Bourg bestätigte.

7. Beschluss

Gestützt auf die obigen Ausführungen und die detaillierten Erwägungen in unserem Entscheid der Konzessionserteilung vom 1. Oktober 2025 sowie in Anwendung von Artikel 9 kWRG hat der Staatsrat die Ehre, dem Grossen Rat die Ratifikation des an die in Sitten ansässige FMV SA verliehenen Rechts zur Nutzung der Wasserkräfte der Rhone im Wasserkraftwerk Chippis-Rhone zu beantragen.

Wir entbieten Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck unserer Hochachtung und empfehlen Sie, samt uns, dem Machtschutz Gottes.

Sitten, am 1. Oktober 2025

Der Präsident des Staatsrates: **Mathias Reynard**
Die Staatskanzlerin: **Monique Albrecht**

KONZESSION für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Rhone auf der Strecke «Susten – Chippis» in der Wasserkraftanlage «Chippis-Rhone»

Der Kanton Wallis, vertreten durch den Staatsrat, (im Folgenden: **Konzedent**)

eingesehen das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (kurz: WRG) und das kantonale Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 (kurz: kWRG);

eingesehen das Gesetz über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft vom 15. Dezember 2004, welches die Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG einrichtet und welche seit dem Jahre 2006 als «FMV SA» firmiert;

eingesehen das Konzessionsgesuch der **FMV SA** mit Sitz in Sitten, vom 2. März 2022, in Ergänzung des Konzessionsgesuchs vom 30. April 2012, auf Erteilung der Konzession zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Rhone zwischen Susten und Chippis in der Wasserkraftanlage genannt «Chippis-Rhone»;

eingesehen die zusammen mit dem Konzessionsgesuch nach Art. 12 kWRG hinterlegten technischen Unterlagen vom 4. Februar 2022 samt dem Umweltverträglichkeitsbericht und dem Restwasserbericht;

eingesehen die Ergebnisse der öffentlichen Bekanntmachung des Konzessionsprojekts vom 30. September 2022 sowie die Ergebnisse der im Rahmen des Konzessionserteilungsverfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung;

eingesehen das Urteil des Bundesgerichts vom 3. Dezember 2017, 1C_494/2015, mit welchem die vom Staatsrat im Juni des Jahres 2014 erteilte und vom Grossen Rat im September des Jahres 2014 ratifizierte Wasserrechtskonzession aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Beurteilung an den Staatsrat zurückgewiesen wurde;

eingesehen die Bewilligung des Staatsrats vom 16. Dezember 2014 zum provisorischen Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage bis zum Inkrafttreten einer erteilten Wasserrechtskonzession;

eingesehen die Briefe der FMV SA vom 25. Juni 2025 und vom 30. September 2025, wonach sowohl ihr Verwaltungsrat als auch ihre Geschäftsleitung den Inhalt des vorliegenden Konzessionsakts in vollem Umfang akzeptieren;

erwägend, dass der Staatsrat in Anwendung der Art. 18 und 19 kWRG auch einen Administrativentscheid betreffend die Verleihung des Rechts zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte erlässt, gegen welchen der Rechtsweg offensteht;

erwägend, dass das vom Staatsrat verliehene Recht zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Ratifikation des Grossen Rats gemäss Art. 9 kWRG bedarf

verleiht

der FMV SA
(im Folgenden: **Konzessionärin**)

das Recht,

gemäss den nachstehenden Bestimmungen die Wasserkräfte der Rhone im Abschnitt zwischen dem Stauwerk in Susten und dem Rückgabepunkt in die Rhone in Chippis zur Stromproduktion in der bereits bestehenden Wasserkraftanlage «Chippis-Rhone» nutzbar zu machen.

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausführungspläne

Das Verfahren betreffend die öffentliche Auflage und Genehmigung der Ausführungspläne (Plangenehmigungsdossier) gemäss Art. 31 kWRG (2. Verfahrensstufe) bleibt ausdrücklich vorbehalten. Das Ausführungsprojekt wird zur Einhaltung von Art. 8 Abs. 2 innert nützlicher Frist der zuständigen kantonalen Behörde zur öffentlichen Auflage vorgelegt.

Art. 2 Sicherheit der Anlagen und Wasserbaupolizei

1 Die Konzessionärin garantiert die Sicherheit der Anlagen gemäss den jeweils geltenden kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen und Normen sowie unter Berücksichtigung des nach Branchenstandard vertretbaren Alterszustands.

2 Die Wasserkraftanlage muss weiter allen Anforderungen im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen betreffend den Wasserbau genügen. Sie steht unter der Aufsicht des zuständigen kantonalen Departements (Art. 75 kWRG).

3 Die Konzessionärin gewährleistet, dass der Hochwasserschutz der Oberlieger, im Rückstaubereich der Wehranlage, nicht durch die Wehranlage beeinträchtigt wird. Sie betreibt die Anlage so, dass die natürlich vorhandenen Hochwasserrisiken nicht durch die Wehranlage gesteigert werden.

4 Diesen Artikel betreffende Aspekte müssen im Detail im technischen Dossier für die 2. Phase (Plangenehmigung gemäss Art. 1) behandelt werden. Allenfalls notwendigen Massnahmen sind darin zu beschreiben und zu begründen.

Art. 3 Haftpflichtversicherung

Die Konzessionärin schliesst eine Haftpflichtversicherung gemäss dem kantonalen Reglement betreffend die Ausführung von Art. 46 kWRG (Versicherungsreglement) ab und erbringt deren Nachweis bei Einreichung des Plangenehmigungsgesuches zuhanden des Energiedepartementes.

Kapitel 2: Grundlegende Bestimmungen

Art. 4 Beschreibung der Wasserkraftanlage

1 Die Wasserkraftanlage «Chippis-Rhone» umfasst im Wesentlichen die folgenden Anlagenteile:

- auf der Rhone: ein Stauwehr mit seitlicher Wasserfassung und mit drei mobilen Wehrfeldern mit einem Stauvolumen von ungefähr 160'000 m³ in Susten, unterhalb der Strassenbrücken in Susten-Leuk;
- ein Sammlersystem für Treibgut (Geschwemmsel);
- einen Freispiegelkanal (Länge rund 250 m), und eine Freispiegelstollen (Länge rund 260 m) unter dem Illgraben;
- einen Entsander mit 12 Entsanderkammern;
- einen, den Pfynwald durchquerenden Freispiegelkanal von ungefähr 2.5 km Länge, wovon 65 m als kurzer Stollen unter der Kantonsstrasse hindurch;
- einen unterirdischen Freispiegelstollen, beginnend beim Fenster „0“, von ungefähr 5 km Länge;
- ein unterirdisches Wasserschloss mit Überlauf, zwei freistehenden Druckausgleichsschächten und zwei Eingangsschiebern;
- zwei, mit Beton ummantelte Druckleitungen von einer Gesamtlänge von 252 m und einer Fallhöhe von rund 80 m;

- eine Wasserkraftzentrale mit vier Maschinengruppen und vier Transformatoren, situiert im Bereich der Industriezone von Chippis; jede Gruppe mit einer installierten Leistung von 12 MW;
- zwei Unterwasserkanäle im Freispiegel zur Rückgabe des turbinieren Wassers in die Rhone;
- eine elektrische 9-kV-Freileitung.

2 Ihr Wassereinzugsgebiet beträgt ca. 2'300 km² (darin inbegriffen Teileinzugsgebiete, aus denen Wasser anderen Wasserkraftanlagen zugeleitet wird wie bspw. das Teileinzugsgebiet des Mattertals für die Wasserkraftanlage «Grande-Dixence» oder das Teileinzugsgebiet des Turtmantals für die Wasserkraftanlage «Gougra»). Die Ausbauwassermenge der Anlage beträgt 65 m³/s. Das theoretisch nutzbare Gefälle, bestimmt durch die obere Kote (Wehrfassung) bei 613.34 m ü. M. und die untere Kote (Wasserrückgabe) bei 524.80 m ü. M., beträgt 88.54 m.

Art. 5

Inhalt und Umfang der Konzession

1 Der FMV SA wird das Recht zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Rhone zum Zweck der Elektrizitätsproduktion im Abschnitt zwischen der Rhonebrücke in Susten von der Wasserentnahme auf Kote 613.34 m ü. M. bis zur Restitution beim Rückgabepunkt in die Rhone auf Kote 524.80 m ü. M., in dem in den folgenden Absätzen bestimmten Umfang verliehen. Das verliehene theoretisch nutzbare Gefälle beträgt 88.54 m.

2 Die Wasserkräfte werden entsprechend dem Konzessionsgesuch in der Zentrale der vorliegenden Laufwasserkraftanlage in Chippis turbinert.

3 Die verliehene Wassermenge entspricht einem Jahresvolumen aus Rhonewasser von 1.38 Milliarden m³ sowie einer durchschnittlichen jährlichen Menge von 44 m³/s. Die maximale Schluckfähigkeit der Wasserfassung am Wehr darf 65 m³/s nicht überschreiten.

4 Die Konzessionärin hat durch entsprechende Wasserdotationen ab dem Stauwehr in Susten, allenfalls ganz oder teilweise auch über die nahe beim Wehr zu erstellende Fischmigrationsanlage, folgende Restwassermengen in der Rhone sicherzustellen:

Modulierte Restwassermengen in der Rhone:	6 m ³ /s vom 1. November bis 31. März
	8 m ³ /s vom 1. bis 15. April
	12 m ³ /s vom 16. April bis 15. Mai
	15 m ³ /s vom 16. Mai bis 31. Mai
	20 m ³ /s im Juni und Juli
	15 m ³ /s im August
	10 m ³ /s vom 1. bis 15. September
	8 m ³ /s vom 16. September bis 31. Oktober

5 Die die Aufnahmekapazität gemäss Absatz 3 von 65 m³/s übersteigenden Mengen (Überläufe) sowie die, für die im Abs. 4 bestimmten Restwassermengen notwendigen Dotationswassermengen gelten als nicht verliehen. Als nicht verliehen gelten weiter jene Wassermengen, die wegen der Errichtung und des Betriebs von, in der Fassung nach dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 29. September 2023 in dessen Anh. 2, mit Stand zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Wasserrechtskonzession genannten Speicherwasserkraftwerken nicht bei der Wehranlage in Susten ankommen.

6 Weiter garantiert die Konzessionärin die ganzjährige Dotierung von 80 l/s in die Suone Rottensand sowie die Durchführung eines jährlichen künstlichen Hochwassers im Frühjahr (während 24 Stunden zwischen Mitte April und Mitte Mai eines jeden Jahres) entsprechend dem von der Konzessionärin vorgelegten Konzessionsdossier.

7 Die Konzessionärin ist verpflichtet, ein Konzept für die Messung der zufließenden und genutzten Wassermengen sowie der Wassertemperatur bei der Entnahme und in der Restwasserstrecke zu erarbeiten, um über nützliche Informationen für folgende Zwecke zu verfügen: einerseits die Berechnung der mittleren mechanischen Bruttoleistung und andererseits die Kontrolle der Einhaltung der Dotierwassermenge sowie die Beurteilung der Angemessenheit der Restwassermenge während

der gesamten Konzessionsdauer. Dieses Konzept muss frühestmöglich, entweder mit dem Gesuch für die Erteilung der Plangenehmigung (2. Verfahrensstufe) oder mit Gesuch für die Genehmigung der Herstellung der Fischmigration beim Wehr in Susten vorgelegt werden.

Art. 6

Einschränkungen der Konzession – Wahrung der Rechte Dritter

1 Die Konzessionärin garantiert die Wahrung der Rechte Dritter im Sinne des Art. 44 kWRG. Vom Nutzungsrecht ausgenommen sind daher insbesondere Rechte, welche sich aus schon früher erteilten Rhonekonzessionen ergeben. Darüber hinaus garantiert die Konzessionärin die bestehenden landwirtschaftlichen Rechte der Bewässerung.

2 Allfällige Wassermengen (Volumen), die Gegenstand von Nutzungsrechten sind, welche bei Dritten liegen und während der Konzessionsdauer erlöschen, fallen an den Konzedenten zurück.

3 Der Konzedent behält sich aus der verliehenen Wassermenge ein maximales jährliches Volumen von 8 Millionen m³ vor (davon im Sommerhalbjahr vom 1. April bis 30. September maximal 1 Million m³ pro Monat und im Winterhalbjahr vom 1. Oktober bis 31. März maximal 0.5 Millionen m³ pro Monat), um es für seine eigenen Zwecke zu nutzen oder um andere als zur Wasserkraftnutzung dienende Rechte zu erteilen, in und ausserhalb des Konzessionsperimeters. Die Konzessionärin hat dabei keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

4 Sofern weitergehende Nutzungsrechte einen entschädigungspflichtigen Eingriff in die Substanz des wohlerworbenen Rechts der Konzessionärin darstellen, kann sich Konzessionärin dem zwar nicht widersetzen, aber der Konzedent muss ihr eine Entschädigung zahlen, die den Gestehungskosten der entzogenen Energie entspricht.

Art. 7

Dauer der Konzession

Die Konzession hat gemäss Art. 49 Abs. 5 kWRG eine Dauer von 80 Jahren, beginnend ab dem 22. April 2004, 00:00 Uhr. Sie endet somit am 21. April 2084, 24:00 Uhr.

Art. 8

Beginn und Fertigstellung der Arbeiten

1 Sämtliche Bauarbeiten und Massnahmen, die sich aus dem technischen Dossier für die Plangenehmigung (2. Verfahrensetappe) und insbesondere in Anwendung der Art. 2 sowie 17 dieser Konzession ergeben, sind spätestens binnen drei Jahren ab Inkrafttreten der Konzession zu beginnen.

2 Mit der baulichen Umsetzung der Sanierungsmassnahme für die Fischmigration gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. a) ist vor Ende 2030 zu beginnen. Die Massnahmen gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. b) bis f) sind spätestens binnen drei Jahren ab Inkrafttreten der Plangenehmigung (2. Verfahrensetappe) zu realisieren. Die Massnahmen gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. g) und h) sind ab Inkrafttreten der Konzession zu erfüllen.

3 Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann der Staatsrat diese Fristen später verlängern.

Kapitel 3: Wirtschaftliche Leistungen der Gesellschaft

Art. 9

Anfangsgebühr

1 Die dem Konzedenten geschuldete einmalige Anfangsgebühr beträgt, unter Berücksichtigung des Beginns der Konzession ab dem 22. April 2004, das Vierfache des jährlichen Wasserzinses, d.h.

Fr. 32.- x 4 x die mittlere mechanische Bruttoleistung, somit 4'566'784 Franken.

2 Die Anfangsgebühr wird 30 Tage nach Inkrafttreten der Konzession fällig.

3 Die Dienststelle für Energie und Wasserkraft übermittelt bei Inkrafttreten der Konzession eine entsprechende Rechnung an die Konzessionärin.

Art. 10

Wasserzins

1 Die Konzessionärin zahlt, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konzession an, dem Konzedenten einen, nach der (mittleren mechanischen) Bruttoleistung berechneten und jährlich zu entrichtenden Wasserzins gemäss den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen.

2 Der Wasserzins wird somit auf Basis der effektiv, jährlich beim Stauwehr in Susten anfallenden natürlichen Wassermenge berechnet; davon abzuziehen sind die der Dotationsverpflichtung gemäss Art. 5 entsprechenden und die die Aufnahmekapazität des Wehrs übersteigenden jährlichen Mengen (Überläufe); weiter sind von der Berechnung des Wasserzinses jene Mengen auszunehmen, die der gemäss Art. 5 geschuldeten Durchführung eines jährlichen künstlichen Hochwassers entsprechen und sofern dieses nicht mit den vorgenannten Überläufen umgesetzt werden kann.

3 Der jährliche Wasserzins wird bei jeder Änderung der diesbezüglichen bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzgebung angepasst und entspricht immer dem maximalen Wasserzinsansatz.

Art. 11

Verschiedene Kosten

Die Konzessionärin bezahlt alle von der Gesetzgebung bzw. vom KWRG vorgesehenen Gebühren und Steuern.

Kapitel 4: Wasserpolizei - Anlagenunterhalt - Haftung
--

Art. 12

Gewässerunterhalt und Aufzeichnungen

1 Korrekptions- und Unterhaltsarbeiten an den Wasserläufen, welche der Bau oder Betrieb der Wasserkraftanlage erfordert, gehen zu Lasten der Konzessionärin. Diese ist verpflichtet, die Wasserläufe mindestens ein Mal im Jahr zu reinigen (Art. 40 KWRG). Sie kann auch zu den Kosten im Sinne von Art. 39 KWRG herangezogen werden.

2 Der Zustand des Gewässerbetts oberhalb im Einflussbereich des Stauwehrs wird von und auf Kosten der Konzessionärin mittels periodischer, Fünfjahresintervalle nicht überschreitender Erhebungen von Quer- und Längsprofilen kontrolliert. Die Anordnung der Profile wird in den Ausführungsplänen angezeigt werden. Das für die Aufsicht gemäss Art. 34 KWRG zuständige Departement entscheidet im Einzelfall, nach den Anforderungen des Wasserbaus, über von der Konzessionärin auf ihre Kosten zu treffende Massnahmen unter Berücksichtigung der Prinzipien der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit.

Art. 13

Treibgut

Die Konzessionärin räumt das schwimmende, in den Rostgittern der Anlage zurückgehaltene Treibgut. Sie wird es entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zwischenlagern und/oder gänzlich beseitigen.

Art. 14

Unterhalt der Anlagen

1 Die Konzessionärin ist verpflichtet, alle Anlagen, an denen das Heimfallrecht besteht, während der gesamten Konzessionsdauer im Sinne von Art. 55 kWRG in einem guten Zustand zu erhalten.

2 Kommt sie dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, kann der Konzedent bei Ausübung des Heimfallrechts (Art. 21) den den nicht ausgeführten Unterhaltsarbeiten entsprechenden Betrag bei der Bezahlung der Entschädigung gemäss Art. 56 kWRG an die Gesellschaft zurückbehalten.

3 Endet die Konzession wegen Verzichtes oder Verwirkung (Art. 23) und werden die Anlagen, ohne dass der Heimfall ausgelöst worden ist, weiterhin betrieben, kann der Konzedent die Kosten für den unterlassenen Unterhalt bei der Berechnung der Entschädigung nach Art. 69 Abs. 2 WRG mitberücksichtigen.

4 Die Konzessionärin wird bei Ablauf der Konzession erst dann von allen Unterhaltverpflichtungen befreit, nachdem der Konzedent diese Freistellung ausdrücklich gegenüber der Konzessionärin abschliessend anerkannt und bekannt gegeben hat.

Art. 15

Verpflichtung zum Rückbau

1 Unvorgreiflich der Verpflichtung der Konzessionärin nach Art. 24, hat der Konzedent das Recht, den teilweisen oder vollständigen Rückbau der Wasserkraftanlagen oder die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu verlangen, die durch das Eingehen der Wasserkraftanlage oder von Teilen dieser nötig werden.

2 Drohen Schäden an der Umwelt, am Vermögen Dritter oder an Leben oder Gesundheit von Personen, ist die Konzessionärin von sich aus verpflichtet, alle nicht mehr benutzten und nicht mehr betriebsnotwendigen sowie alle stillgelegten Anlagen zur Erzeugung (inkl. Entnahme, Stau und Zuleitung) und Fortleitung elektrischer Energie auf eigene Kosten abzubauen und einen möglichst naturnahen Zustand wiederherzustellen und sicherzustellen, dass von betriebsnotwendigen Anlagen keine solche Schäden ausgehen können.

3 Der Rückbauentscheid der Konzessionärin und die Arbeiten für Abbau und Wiederherstellung haben zeitgerecht zu erfolgen, damit der Eintritt der vorgenannten potenziellen Schäden verhindert werden kann. Diese Arbeiten müssen jedenfalls spätestens bis am Ende der Konzession abgeschlossen sein. Spezialgesetzliche Vorschriften bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4 Für die Arbeiten, die für den Abbau und die Wiederherstellung erforderlich sind, ist ein Gesuch um Plangenehmigung gemäss dem kWRG beim zuständigen kantonalen Departement einzureichen.

5 Die Konzessionärin ist verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Konzedenten und auf der Grundlage fachmännischer Einschätzung der potenziellen Gefahren bzw. des tatsächlichen Abbauaufwands für solche Arbeiten einen Rückbaufonds einzurichten, zu öffnen und zu verwalten. Bildung und jeweiliger Stand dieses Fonds müssen in den Jahresberichten transparent dargestellt werden.

6 Im Übrigen wird auf die Berichtspflichten nach Art. 50 Abs. 3 sowie Art. 55 Abs. 3 kWRG verwiesen.

Art. 16

Haftung

Die Konzessionärin haftet, unter gänzlicher Freistellung des Kantons, für alle durch den Bau, Betrieb und Unterhalt ihrer Kraftwerkanlagen verursachten Schäden vollumfänglich (Art. 45 kWRG). In allen derartigen Streitigkeiten muss sie auf eigene Gefahr und Kosten an Stelle des Kantons treten.

Art. 17

Umweltmassnahmen - Natur und Landschaft, Fauna und Flora

1 Die Konzessionärin muss alle im Konzessions- bzw. Plangenehmigungsentscheid vorgesehenen, auf der Prüfung der jeweiligen Umweltverträglichkeitsberichte basierende Massnahmen, insb. angemessene Ersatzmassnahmen im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, realisieren.

2 Dem in der 2. Verfahrensstufe (Plangenehmigung) vorzulegenden Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) wird ein technisches Detaildossier beigelegt. Dieses wird im Detail die folgenden, im Konzessionsdossier beschriebenen Umweltmassnahmen zur Realisierung präsentieren, mit einem einzuhaltenden Kostenrahmen von 15.65 Millionen Franken; Unterhaltskosten hinsichtlich der zu realisierenden Massnahmen sind durch die Konzessionärin zu tragen:

- a) Herstellung der Fischmigration beim Stauwehr in Susten mit Einrichtung zur Restwasserdotation und mit eventuellen Anpassungen für die Hochwassersicherheit;
- b) Renaturierung des «Russubrunnu» mit Rückbau der Fischzuchtanlage «Schnyder» und finanzielle Beteiligung an der Erstellung einer neuen Fischzuchtanlage in Orsières;
- c) Revitalisierung des «Büttenbach»;
- d) Gestaltung der Suone «Rottensand» mit Dotierung;
- e) Gestaltung des Freispiegelkanals im Pfynwald durch Errichtung einer grossen Wildtierpassage und drei weiteren Faunapasserellen;
- f) Aufhebung der Freileitung 9 kV;
- g) (finanzielle) Beteiligung mit max. 75'000/Jahr Franken an regelmässigen, mobilen Kiesentnahmen in der Rhone für die Gestaltung und den Unterhalt von biologischen Nebenarmen der Rhone im Rahmen des Projekts «Pilotage du Rhône de Finges – PRF»;
- h) Bekämpfung von invasiven Neophyten entlang des Pfynwaldkanals während 5 Jahren nach Abschluss der Arbeiten gemäss Bst. e).

3 Die Realisierung der Massnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung überwacht. Insbesondere erfolgt eine permanente Überwachung der Wirksamkeit der im betroffenen Rhoneperimeter vorgesehenen dauerhaften Massnahmen, im Besonderen betreffend die Massnahme laut Abs. 2 Bst. g) (Monitoring bzw. wissenschaftliche Nachverfolgung und Effizienzkontrolle).

4 Die Massnahme gemäss Abs. 2 Bst. a) ist ebenso Gegenstand einer separaten Sanierungsverfügung des zuständigen kantonalen Departements gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei in Verbindung mit Art. 83a und 83b des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, welches auch auf die Kostenerstattung gemäss Art. 34 Energiegesetz verweist. Die Konzessionärin koordiniert die Ausarbeitung des Detailprojekts im Sinne dieser Sanierungsverfügung mit dem im Abs. 2 erwähnten UVB.

Art. 18

Fischerei

1 Der Kanton Wallis übt das Fischereiregal auf der Rhone gemäss den gültigen gesetzlichen Bestimmungen aus. Die Konzessionärin garantiert, gemäss den jeweiligen kantonalen Direktiven, den berechtigten Personen den Zugang zu den Wasserflächen, aber nicht zum Stauwehr selbst. Die Einhaltung sämtlicher Sicherheitsbestimmungen bleibt vorbehalten.

2. Die Konzessionärin hat die sich nach dem Bundesgesetz über die Fischerei ergebenden verhältnismässigen Massnahmen betreffend Herstellung der Fischmigration zu realisieren.

Art. 19

Lärm und Luft

Die Konzessionärin unternimmt alle erforderlichen Massnahmen, um die erlaubten Lärmpegel und Luftgrenzwerte während der Bau- und der Betriebsphase einzuhalten.

Kapitel 6: Ende der Konzession

Art. 20

Rückkauf

1 Der Konzedent kann jederzeit nach Ablauf von mindestens 2/3 der Konzessionsdauer und mit einer entsprechenden 5 Jahre im Voraus gemachten Anzeige die gesamten Anlagen der Konzessionärin gegen Entschädigung des Rückkaufwertes zurückkaufen.

2 Der Rückkaufwert bestimmt sich unter Hinweis auf Art. 63 Abs. 3 und 4 WRG.

3 Vorbehalten bleibt das gesetzliche Rückkaufrecht gemäss Art. 51 kWRG.

Art. 21

Heimfall

1 Der Konzedent kann beim Ablauf der Dauer der Konzession das Heimfallrecht gemäss Art. 54 ff kWRG geltend machen.

2 Er ist somit berechtigt, die gesamte Wasserkraftanlage gemäss den nachfolgenden Modalitäten zu übernehmen, insbesondere die folgenden Einrichtungen der Wasserkraftanlage:

a) Unentgeltlich: Die auf öffentlichem und privatem Boden errichteten Anlagen zum Fassen und zum Stauen des Wassers sowie zum Zu- oder Ableiten des Wassers, die Turbinen sowie die für den Betrieb dieser Anlagen notwendigen elektrischen Einrichtungen und Installationen mit den dazugehörigen Gebäulichkeiten, in denen sie sich befinden; weiter den zum Betrieb dieser Anlagen dienenden Boden ebenso wie die ihnen dienende Nutzungs- und Durchleitungsrechte;

b) Gegen billige Entschädigung: Die Anlagen zum Erzeugen, Umwandeln und Fortleiten elektrischer Energie, weiter Gebäude oder Gebäudeteile, die als Dienst- und Verwaltungsgebäude dienen; der zum Betrieb dieser Anlagen dienende Boden sowie die ihnen dienenden Nutzungs- und Durchleitungsrechte sind nicht zu entschädigen.

3 Soweit der Konzedent die Abtretung der elektrischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 Bst. b) verlangt, ist die Konzessionärin verpflichtet, das gesamte (bewegliche und unbewegliche) Eigentum zu übertragen. Die Pflicht zur Übernahme des elektrischen Teils durch den Konzedent, gemäss Art. 67 Abs. 2 WRG, bleibt vorbehalten.

4 Die billige Entschädigung im Sinne von Abs. 2 Buchstabe b) ist nach dem Sachwert zum Zeitpunkt dieser Konzessionserteilung (identisch mit dem Wert gemäss Vereinbarung betreffend die billige Entschädigung bei Ablauf der alten Konzession im Jahre 2004) sowie für bestimmte Anlagenteile nach dem Anschaffungswert zum Zeitpunkt ihrer, in der Periode von 2004 bis 2084 erfolgten, über die Unterhaltspflicht nach Art. 14 hinausgehenden technischen Erneuerung als Modernisierung oder Erweiterung zu ermitteln. Die Entschädigung ist bezogen auf jede Einrichtung, abzüglich der Wertverminderung für die der Lebensdauer dieser Anlagen entsprechende Abnutzung und technischen und wirtschaftlichen Altersentwertung, im Einzelnen zu berechnen.

5 Die Konzessionärin ist zur aktiven Mitwirkung bei der Abwicklung des Heimfalls und der Übernahme der Wasserkraftanlage verpflichtet. Sie stellt alle zur zweckmässigen Ausübung des Heimfallrechts erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

Art. 22

Lastenfreier Heimfall

1 Die Konzessionärin holt die vorgängige Zustimmung des Konzedenten für die Einräumung von Rechten zugunsten Dritter, die ein dem Heimfallrecht unterliegendes Betriebsgrundstück oder unterliegende Einrichtung der Wasserkraftanlage betreffen, ein. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Miet-, Pacht- oder Pachtleihverträge obligatorischer Natur, die das Ende der Konzession nicht überdauern.

2 Die Konzessionärin sorgt rechtzeitig dafür, dass die dem Heimfallrecht unterliegenden Betriebsgrundstücke und Einrichtungen der Wasserkraftanlage nach dem Heimfall vom Konzessionsgeber lastenfrei übernommen oder auf einen neuen Konzessionär übertragen werden können. Dasselbe gilt sinngemäss für Einrichtungen, die die Konzessionärin auf der Grundlage eines Baurechts oder einer Grunddienstbarkeit im Sinne des ZGB auf dem Boden eines Dritten erstellt hat.

Art. 23

Verzicht oder Verwirkung

Findet die Konzession ihr Ende durch Verzicht der Konzessionärin auf die Wasserrechtskonzession (Art. 53 kWRG) oder durch Verwirkung (Art. 52 kWRG), so sind insbesondere Art. 69 Abs. 3 WRG sowie Art. 53 Abs. 2 kWRG anwendbar.

Art. 24

Betriebsaufgabe

1 Bei Ablauf der Konzession ohne Heimfall, bei Verwirkung oder bei Verzicht auf die Konzession und wenn gleichzeitig der Betrieb der Wasserkraftanlage eingestellt wird, ist die Konzessionärin auf ihre Kosten verpflichtet, die Rhone und den veränderten Teil ihrer Zuflüsse und Vorfluter derart wieder instand zu stellen, dass ein sicherer Hochwasserabfluss gewährleistet ist, ebenso der natürliche Abtransport von Geschiebeablagerungen, ohne weitere Erosionen auszulösen. Spezialgesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

2 Die Konzessionärin leistet in diesem Fall den Weisungen der zuständigen Dienststellen der kantonalen Verwaltung bei der Arbeitsausführung in allen Punkten Folge.

3 Im Übrigen wird auf Art. 50 kWRG verwiesen.

Kapitel 7: Verschiedene Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Art. 25

Enteignungsrecht

1 Die Konzessionärin muss die für den Bau und Betrieb ihrer Wasserkraftanlage, deren Abänderung oder Erweiterung sowie für die Realisierung der sonstigen Massnahmen (insbesondere für den Umweltschutz und die Sicherheit) notwendigen Grundstücke und dinglichen Rechte erwerben und behalten.

2 Für den Fall der Notwendigkeit wird sie in den Genuss des Enteignungsrechts gemäss Art. 36 Abs. 2 kWRG gesetzt.

3 Das Enteignungsverfahren und die Entschädigungssumme richtet sich nach dem eidgenössischen Enteignungsgesetz. Allfällige, daraus resultierende Grundbuchvermessungs- und Eintragungskosten sind von der Konzessionärin zu tragen.

Art. 26

Bau- und Betriebsrechnungen

1 Die Konzessionärin hat dem Konzedenten die Baurechnung, insbesondere die Kosten der Massnahmen im Sinne des Konzessionsentscheids bzw. der nachfolgenden Plangenehmigung nachzuweisen.

2 Sie hat dem Konzedenten auf Verlangen Einsichtnahme in die jährlichen Betriebsabrechnungen zu gestatten und ihm alle diesbezüglichen Auskünfte und Erklärungen zu geben.

3 Der Konzedent verwendet diese Informationen ausschliesslich für eigene Zwecke und schützt dabei die berechtigten Interessen der Konzessionärin.

Art. 27

Streitigkeiten

1 Der Konzedent und die Konzessionärin verpflichten sich bei Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Wasserrechtsverleihung ergeben, einer aussergerichtlichen Schlichtung den Vorzug zu geben.

2 Auf dem Weg nach Abs. 1 nicht lösbare Streitigkeiten werden nach den Bestimmungen von Art. 95 ff kWRG bzw. gemäss Art. 71 WRG geregelt.

Art. 28

Rechtsvorbehalt

Für die im vorliegenden Konzessionsakt nicht vorgesehenen Fälle gelten sowohl die kantonalen wie die eidgenössischen gesetzlichen Bestimmungen über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Art. 29

Grundbucheintrag

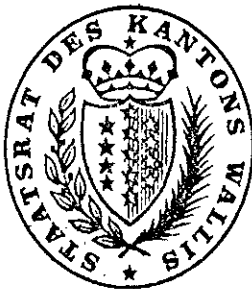
Die Konzessionärin merkt das Heimfallrecht und den Zeitpunkt, an dem es ausgeübt werden kann, sowohl auf dem Wasserrecht als gemäss Art. 30 kWRG bzw. Art. 59 WRG in das Grundbuch aufgenommene Grundstück als auch auf den dem Heimfallrecht unterliegenden, im Grundbuch aufgenommenen Betriebsgrundstücken an.

So beschlossen in der Staatsratssitzung in Sitten, den

1. Okt. 2025

Der Präsident des Staatsrates


Mathias Reynard



Die Staatskanzlerin


Monique Albrecht